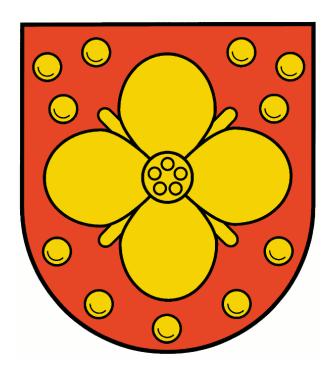
Gemeinde Uckerland



Begründung zum Vorentwurf

2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes der Gemeinde Uckerland

Stand: November 2023

Bearbeitung:

FIRU mbH - Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH / Berliner Straße 10 / 13187 Berlin / Telefon: (030) 288775 0, Telefax: (030) 288775 29

Inhaltsverzeichnis der Begründung

L	Recntsgrundlagen	≾
2	Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis	4
3	Verfahrensablauf	
4	Änderungsbereich	
4.1	Lage in der Gemarkung / Geltungsbereich	
5	Übergeordnete Planungen	
5.1	Landes- und Regionalplanung	
5.2	Landkreis Uckermark	8
5.3	Amtsflächennutzungsplan	8
6	Bestandsbeschreibung	9
6.1	Gegenwärtige Bebauung und Nutzung	9
6.2	Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts	9
7	Auswirkung der Amtsflächennutzungsplanänderung	.11
8	Flächenbilanz	.12
9	Umweltbericht	.13
9.1	Rechtsgrundlage	13
9.2	Artenschutzrechtliche Anforderungen	13
9.3	Untersuchungsrahmen der einzelnen Schutzgüter	14
9.4	Zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen	14
9.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
Abbild	dungsverzeichnis	
Abbildung	g 1 Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe) ©GeoBasis-DE/LGB 2023	6
Abbildun	g 3: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP Lübbenow, bzw. Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1	-
	mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (links), sowie Darstellung der 2. Änderung des	_
	Flächennutzungsplanes - Quelle: © GeoBasis-DF/LGB 2023	- 0

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

FIRU 92.1. Vorentwurf Stand 02.03.20222

2 Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 14.12.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans gefasst (Beschlussnr. XX/XX/XXXX).

Die Gemeinde Uckerland beabsichtigt mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) für Stromerzeugung ha zu schaffen. Dies erfolgt einvernehmlich mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow" – Stand 11/2023 Vorentwurf. Darin erfolgt die Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage".

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Amtsflächennutzungsplans der Gemeinde Uckerland aus dem Jahr 2000, welcher Flächen für die Landwirtschaft ausweist. Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, welches die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen.

Daher wird der Amtsflächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für die Änderung des Amtsflächennutzungsplanes ist die Darstellung als Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 geplant. Die anderen Flächen des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes unterliegen keinen Veränderungen.

Die Umnutzung der Fläche zu einer PV-FFA erfolgt auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland. Diese besagt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent zu erhöhen ist. Dadurch soll für die BRD zum einen die Abhängigkeit vom globalen Energiemarkt reduziert und andererseits der Ausstoß von CO² als Treibhausgas vermindert werden.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) welche die Errichtung einer PV-FFA ausschließen würden. Das Areal ist durch Landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt.

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt von einem landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsweg östlich des bebauten Ortsteil Bandelows bzw. in dessen Anschluss von der L258 in Richtung Nordosten.

Während des Änderungsverfahrens des Amtsflächennutzungsplanes ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Uckerland legt dabei, unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise fest, in welchen Umfang und Detailierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich werden.



3 Verfahrensablauf

Zum derzeitigen Planungsstand (frühzeitige Beteiligung) liegt der Umweltbericht noch nicht vollständig vor. Dieser wird zum 1. Entwurf ergänzt.

Bisherige Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss

14.12.2023

Stand 02.03.20222

frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungs- und Billigungsbeschluss 1. Entwurf

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

FIRU 92. Vorentwurf

4 Änderungsbereich

4.1 Lage in der Gemarkung / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Bandelow im Landkreis Uckermark. Der Änderungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 45,2 ha aus. Es liegt ca. 10 km nördlich der Stadt Prenzlau an der Grenze zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Der Änderungsbereich liegt räumlich ca. 800 m östlich eines bestehenden Siedlungszusammenhang, welcher durch Misch- und Wohnnutzungen geprägt ist. Er grenzt räumlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen und soll auf derzeit größtenteils ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden.

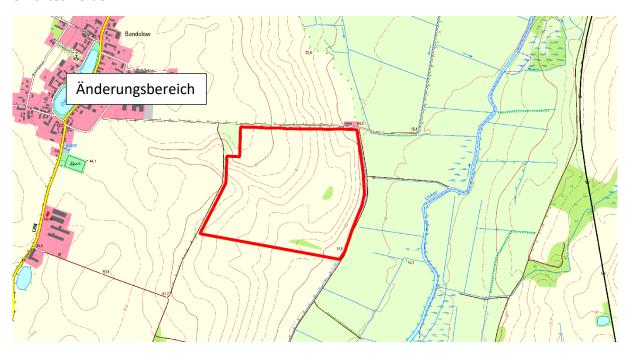


Abbildung 1 Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe) ©GeoBasis-DE/LGB 2023

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 147 der Flur 3 der Gemarkung Bandelow.

5 Übergeordnete Planungen

5.1 Landes- und Regionalplanung

In den Ländern Berlin und Brandenburg existiert ein zweistufiges System der gemeinsamen Raumordnungsplanung. Als erste Stufe sind die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) zu berücksichtigen. Landesentwicklungspläne bilden die zweite Stufe der Landesplanung. Am 1. Juli 2019 trat der neue Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) in Kraft.

Der LEP HR enthält die aktuell gültigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Während Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an landesplanerische Ziele anzupassen sind, unterliegen Grundsätze der planerischen Abwägung.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) sind die Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Mit den dargestellten Planungsabsichten kann den folgenden, dargelegten Grundsätzen der Raumordnung entsprochen werden:

Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro),

Sicherung und Entwicklung der Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro): Hierzu gehört auch die Einordnung außenbereichswirksamer Maßnahmen für den Klimaschutz zur Vermeidung oder Minderung von klimaschädlichen CO2-Emissionen,

Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft u. a. durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).

Der LEP HR enthält im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem nachfolgend aufgeführten Grundsatz Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen für nachgelagerte Planungsebenen. Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien (hier: Solarenergie), getroffen werden (Grundsatz G 8.1 des LEP HR). Das Land Brandenburg verfügt aufgrund der weiten Ebenen, guten Solareinstrahlungswerten, großen zusammenhängenden Flächen ohne Festsetzungen zum Naturschutz und einer hohen landwirtschaftlichen Überprägung über günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim 2030 befindet sich in Aufstellung. Für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Uckermark-Barnim werden zunächst nur die durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zugewiesenen pflichtigen Themen bearbeitet.

Es liegt der sachliche Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" 2020 vor. Gemäß Grundsatz G 1.1 gehört die Gemeinde Uckerland zu den ländlich-peripheren Teilräumen. Sie ist gemäß Ziel 2.1 kein Grundfunktionaler Schwerpunkt.

5.2 Landkreis Uckermark

Übergeordnete Planungen von Seiten des Landkreises für diesen Bereich sind gegenwärtig nicht bekannt. Die Behörden des Landkreises Uckerland werden frühzeitig an der 2. Änderung beteiligt.

5.3 Amtsflächennutzungsplan

Der seit 2000 rechtsgültige Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 gliedert sich in "Teil 1: Bandelow" und "Teil 2: Lübbenow".

Im "Teil 1: Bandelow" ist der Geltungsbereich nahezu vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 3, links). Innerhalb des Geltungsbereichs ist lediglich ein Bereich als Fläche für Wald- und Flurgehölze gekennzeichnet. Das Feldgehölz feuchter Standorte ist als geschützter Biotop eingetragen (siehe hierzu auch Kap. 2.3 Umweltbericht, welcher als Anhang zum Bebauungsplan verfügbar ist). Für die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope ist allerdings die tatsächliche Ausdehnung vor Ort maßgeblich, so dass die Angaben aus dem Jahr 2000 nicht mehr für die aktuelle Beurteilung herangezogen werden können.

In dem Amtsflächennutzungsplan ist auf den nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken eine Altablagerung verzeichnet, welche aktuell eingezäunt ist. Am westlichen Übergang zur Ackerflur sowie an der östlichen Grenze zur Ackerflur sind im Bestand sowohl Feldhecken (Schutzstreifen) gekennzeichnet, als auch einzelne Allee/Bäume (geschützt) (siehe hierzu auch Kap. 2.3 Umweltbericht). Es sind zudem Bodendenkmale eingetragen (BoD), die in der aktuellen Denkmalliste jedoch nicht enthalten sind (siehe hierzu auch Kap. 2.2 Umweltbericht). Ferner ist im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Rad- und Wanderweg ausgewiesen.

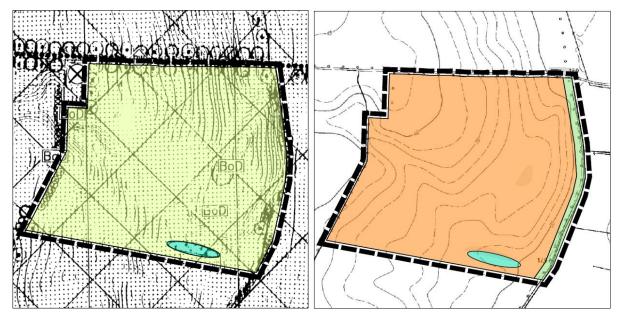


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP Lübbenow, bzw. Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (links), sowie Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Quelle:

© GeoBasis-DE/LGB 2023

Die Darstellungen des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Planungszielen. Insofern steht die geplante Nutzung im Widerspruch zum derzeitigen

FNP. Die geplanten Darstellungen der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes sind der Abbildung 3, rechts zu entnehmen.

6 Bestandsbeschreibung

6.1 Gegenwärtige Bebauung und Nutzung

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um eine stark anthropogen vorgeprägte Acker- und Weidefläche, welche landwirtschaftlich genutzt wird sind. Eine Bebauung ist innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Die ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich sind leicht gewellt.

Im Westen, Norden und Ostenwird die Fläche von Gehölzstrukturen und Säumen begrenzt, im Süden geht sie nahtlos in weitere Äcker über. Im Norden ist eine teilbefestigte Zufahrt von einem breiten Betonplattenweg vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Abgrabung mit Gras- und Staudenfluren sowie Aufwuchs mit Schwarzem Holunder sowie ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Feldgehölz feuchter-nasser Standorte mit einem flachen offenen Graben.

Die Biotopkartierung wurde im April 2023 durchgeführt.

6.2 Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Schutzgebiets oder innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops nach dem BNatSchG.

Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)

- "Beesenberg" (DE 2649-301)	ca. 2 km entfernt
- "Eiskellerberge – Os bei Malchow" (DE 2549-301)	ca. 3 / 4,5 km entfernt
- "Köhntoptal" (DE 2549-302)	ca. 2 km entfernt
- "Mühlbach-Beeke" (DE 2549-304):	ca. 4 km entfernt
Vogelschutzgebiet (SPA)	

Naturschutzgehiet (NSG)

- "Uckerniederung" (DE 2649-421)

Natursenatzgebiet (NSG)	
- "Beesenberg" (2649-501)	ca. 2 km entfernt
- "Eiskellerberge – Os bei Malchow (2649-502)	ca. 3 / 4,5 km entfernt
- "Köhntoptal" (2549-501)	ca. 2 km entfernt

Wasserschutzgebiete

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Brandenburgischem Wassergesetz sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Westlich angrenzend befindet sich das Wasserschutzgebiet "LPG Bandelow" (Zone III).

östlich angrenzend

Bodendenkmale

FIRU 92.1. Vorentwurf Stand 02.03.20222

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Bodendenkmal 140615 liegt ca. 1,15 km südlich des geplanten Solarparks. Es handelt sich um eine Siedlung des Neolithikum und des slawischen Mittelalters.

<u>Baudenkmale</u>

Baudenkmale sind in Bandelow nicht ausgewiesen.

Sowohl die geschützten Biotope als auch die umliegenden Schutzgebiete gilt es im Verlauf der Planung zu berücksichtigen.

FIRU 92.7 Vorentwurf Stand 02.03.20222

7 Auswirkung der Amtsflächennutzungsplanänderung

Durch die geplante Änderung des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes mit der Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO) wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) in Anspruch genommen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird.

Betroffen ist eine Fläche im Außenbereich, die im Rahmen der Gesamtflächenbilanzierung des Amtsflächennutzungsplanes als Fläche für Landwirtschaft geführt wird. Die Maßstabsebene der innerhalb der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzten Fläche als Sonderbaufläche entspricht nicht der Festsetzungsqualität des analog im Verfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Bandelow". Insofern sind Abweichungen zu einzelnen Flächen sowie der Flächenbilanz zu erwarten.

Die Belange der Umwelt werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft. Es liegen bereits erste Erkenntnisse aus dem Vorentwurf des Umweltberichts vor, welcher als Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfügbar ist.

Durch die z.T. bereits bestehenden Eingrünungen des Gebietes des Änderungsbereichs können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend minimiert werden. Es besteht allgemein eine hohe visuell-ästhetische Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Durch das Bauvorhaben werden insgesamt geringe-mittlere Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die im Sinne der Umweltverträglichkeit als nicht erheblich einzustufen sind. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nach BNatSchG zu vermeiden, zu mindern und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der **Ausgleichsmaßnahmen** (Maßnahmen A 1 und A 2) sowie der **Maßnahmen des Artenschutzes** (CEF 1) vollständig ausgeglichen (vollständiger Text siehe Umweltbericht, Kapitel 3.6). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 1) vermieden.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und - maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der Änderung des Amtsflächennutzungsplans der Gemeinde Uckerland nicht zu erwarten.

FIRU 9~/_

8 Flächenbilanz

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 48 ha. mit folgender Flächenausweisung:

Sonderbaufläche	45,2 ha
Flächen für Wald und Flurgehölze	0,6
Grünfläche	2,2

FIRU 92.7 Vorentwurf Stand 02.03.20222

9 Umweltbericht

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange, wie die des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Aufstellungsverfahren der Änderung des Flächennutzungsplans, mit der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage", sind die Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu prüfen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt, welcher die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt (§ 2a BauGB). Er bereitet das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht auf und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Als selbständiger Bestandteil der Begründung zur Änderung des FNP wird der Umweltbericht gemäß des Planungsstandes fortgeschrieben. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) und dient als allgemein verständliche Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht liegt für den Vorentwurf in einer verkürzten Form vor und wird zum 1. Entwurf nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB vervollständigt.

9.1 Rechtsgrundlage

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet und führt die vor der BauGB-Novellierung 2017 und der geänderten Fassung v. 10.09.2021 nebeneinanderstehenden planungsrechtlichen Umweltverfahren (UVP, Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zusammen.

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und die Anlage zum BauGB erläutern die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben und auf ihre Erheblichkeit hin bewertet werden.

Die Umweltprüfung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bauleitplanerischen Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Untersuchungsraum sowie die Tiefe der Untersuchung werden für die zu prüfenden Schutzgüter im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den maßgeblich beteiligten Behörden und TÖB abgestimmt und festgelegt.

9.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Neben dem Umweltbericht, sowie dessen zugrundeliegenden Kartierungen liegen bereits weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen vor.

Im Einzelnen lauten diese:

- Avifaunistische Untersuchungen, Stand: 23.11.2022
- Zug- und Rastvogelkartierung im Plangebiet "Bandelow", Stand: 13.03.2023



Vorentwurf Stand 02.03.20222

Brutvogelkartierung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bei Bandelow, Stand 23.11.2022

Weitere Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde des Landkreis Uckermark über den Untersuchungsumfang in Hinblick auf den Artenschutz erfolgen im weiteren Verfahren.

9.3 Untersuchungsrahmen der einzelnen Schutzgüter

Eine detaillierte Aufführung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes erfolgt im Umweltbericht (Siehe hierzu Kapitel 2.3 – 2.10 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow").

Insofern werden nachfolgend lediglich die zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen sowie die allgemeinverständliche Zusammenfassung aufgeführt.

9.4 Zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen

Bauphase

- Es treten Verluste an Biotopen von nachrangiger bis mittlerer Bedeutung und vorwiegend kurzfristiger Wiederherstellbarkeit auf.
- Baubedingte Beeinträchtigungen können durch temporäre Schutzmaßnahmen vermieden werden. Eine Störung von Brutvogelarten kann durch zeitliche Regelungen vermieden werden.
- Es ist mit geringen Beeinträchtigungen des Bodens durch Befahren, Bodenaushub, -ablagerung für Kabel und den Wegebau zu rechnen.
- Während der Bauphase gibt es keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene.
- Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser zu rechnen, soweit Havarien vermieden werden.
- Für die Erholungseignung kann es sehr geringe Beeinträchtigungen geben, da der Weg nach Nechlin verstärkt von Fahrzeugen genutzt wird.
- Die Zunahme des Kfz-Verkehrs auf der Zufahrtsstraße von Prenzlau über Schönwerder zum Solarpark ist mit sehr geringen temporären Auswirkungen auf das Wohnen, das Wohnumfeld und die menschliche Gesundheit (Lärm, Staub, Schadstoffe) verbunden.

Anlage

- Der gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereichs wird erhalten (071111).
- Die Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse werden vollständig erhalten und durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland erweitert (Nahrungshabitate).
- Es ist mit einem Verlust an Lebensraum für wenige Reviere der Brutvogelarten, insbesondere der Feldlerche zu rechnen, die innerhalb bzw. am Rand von Solarparks in geringerer Dichte brütet, als auf Ackerflächen.

FIRU 92.10. Vorentwurf Stand 02.03.20222

- Eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen wird durch die geplante Herausnahme nachgewiesener bzw. weiterer geeigneter Habitate aus dem geplanten Baufeld vermieden. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt, da mit der Ansiedlung anderer Brutvogelarten und der Zunahme an Arten der Wirbellosen und Pflanzen zu rechnen ist.
- Ein kleinflächiger dauerhafter, teilweiser bzw. vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen ist mit der Versiegelung / Bebauung bzw. den Wegebau verbunden. Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) entzogen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird.
- Niederschlagswasser tropft an der Modulkante ab und versickert im Boden, ggf. muss der Abfluss vermindert werden. Gegenüber der ackerbaulichen Nutzung sind die Unterschiede in Bezug auf die Grundwasserneubildung sehr gering.
- Es sind nur geringe, unerhebliche Auswirkungen auf das Regionalklima zu erwarten: Betroffen ist vorrangig eine Fläche mit starker Erwärmung im Sommer sowie starker Abkühlung in kalten Nächten. Abfließende Kaltluft wird an der östlichen Baumreihe aufgehalten. Eine geringe Verminderung der Kaltluftproduktion hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Regionalklima oder die regionale Luftqualität. Auf das Mikroklima wird die Anlage einen Einfluss haben, es entstehen nur spärlich bewachsene Flächen unterhalb der Module, die trockener sind und weniger Feuchtigkeit verdunsten.
- Die Grundmoränen beiderseits der Uckerniederung sind durch zahlreiche Windenergieanlagen überprägt. Das Landschaftsbild wird durch die flächige Bebauung einer offenen Agrarfläche mit Modultischen erheblich verändert. Die PVA sind vor allem von Süden und Osten aus zu sehen, von Nordwesten werden sie durch das Relief und Gehölze verdeckt. Die Erholungsnutzung ist nicht erheblich betroffen, die Fläche war bisher für die Erholungsnutzung kaum relevant, da landwirtschaftlich genutzt,
- Aus der Anlage ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnen und das Wohnumfeld in den angrenzenden Siedlungen.

Betrieb

• Zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung durch Lärm, Schadstoffe, Feinstaub entstehen während des Betriebes nicht

Im Sinne der Umweltverträglichkeit entstehen keine erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, den Boden und das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung kompensierbar.

Die vermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern (siehe Kapitel 3.5 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow").



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) zu vermeiden (siehe Kapitel 3.4 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow").

Eingriffe in Biotope und den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG sind gemäß § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (siehe Kapitel 3.2 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow").

9.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Uckerland hat am 31.08.2023 den Aufstellungsbeschluss Nr. 0286/23 für die Einleitung einer Bauleitplanung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstück 147 gefasst. Am 19.10.2023 wurde der Flächenumriss geändert. Der Bebauungsplan wird nach §§ 8 bis 10 a BauGB aufgestellt. Das Baugebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien —Photovoltaik -Anlage" im Sinne von § 11 BauNVO festgesetzt.

Die zulässige überbaute Grundfläche wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Sie beträgt 0,7. Das Höchstmaß der baulichen Anlagen wird auf max. 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Für Nebenanlagen kann ausnahmsweise eine Höhe von max. 5,00 m über der natürlichen Geländeoberkante zugelassen werden.

Das eingezäunte SO-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 43 ha. Er erstreckt sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich von Bandelow am Westrand der Uckerniederung.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Schutzgebieten und ist landwirtschaftlich geprägt. Im Osten grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet "Uckerniederung" (DE 2649-421) an.

Die Beschreibung des Gebietes erfolgt in Kapitel 2.2, die voraussichtlichen Auswirkungen werden in Kapitel 2.12 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow" beschrieben. Der Umweltbericht legt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Es sind u. a. die Ziele des Umweltschutzes im Bundesnaturschutzgesetz, im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz, im Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz, in der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, im Brandenburgischen Wassergesetz und die Vermeidung von Bodenversiegelungen zu beachten.

Trotz der Großflächigkeit der geplanten PVA werden durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Ziele, die im Landschaftsprogramm Brandenburg formuliert und dargestellt werden, nicht erheblich beeinträchtigt (siehe Kapitel 1.3 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Bandelow"). Im Zuge der Anlage der PVA wird z. B. der Stoffeintrag in Boden und Wasser reduziert, der Boden schonender bewirtschaftet. Biotopstrukturen und landschaftsgliedernde Elemente werden nicht beseitigt.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt ca. 10 km nördlich der Stadt Prenzlau, im Uckermärkischen Becken- und Hügelland, am östlichen Rand der Grundmoränenlandschaft Schönermark – Dedelow, welche an die Uckerseerinne angrenzt.

FIRU \$\tau\cdot_

Vorentwurf Stand 02.03.20222

Der Geltungsbereich liegt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Im Westen, Norden und Süden wird die Fläche von Gehölzstrukturen und Säumen begrenzt, im Süden geht sie nahtlos in weitere Äcker

über. Im Norden ist eine teilbefestigte Zufahrt von einem breiten Betonplattenweg vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Abgrabung mit Gras- und Staudenfluren sowie Aufwuchs mit Schwarzem Holunder sowie ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Feldgehölz feuchter-nasser Standorte mit einem flachen offenen Graben. Die Biotopkartierung wurde im April 2023 durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden die Brutvogelarten kartiert. Es konnten 35 Vogelarten beobachtet werden, von denen 26 als Brutvögel (Status BV und BN) gewertet werden können. Auf der vom geplanten Vorhaben betroffenen Ackerfläche brüteten Feldlerchen (7 – 8 Reviere, wertgebende Art), die Schafstelze (3 Reviere) und die Grauammer (1 Revier, wertgebende Art). Weitere wertgebende Vogelarten wurden in angrenzenden Habitaten bzw. dem Feldgehölz und der Abgrabung erfasst: Neuntöter, Mäusebussard, Gelbspötter, Bluthänfling und Feldschwirl. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel in den Jahren 2022 – 2023 ergab eine nur sehr geringe Nutzung der Vorhabenfläche trotz der Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Uckerniederung".

Die streng geschützte Zauneidechse wurde bei den Kartierungen im Jahr 2022 jeweils außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Gehölz- und Saumstrukturen mit Feldsteinhaufen erfasst.

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte (streng geschützt) ist breit gestreut auf dem Acker zu erwarten, der allgemein von der Art als Sommerlebensraum genutzt wird.

Ein Vorkommen von streng geschützten Käfern und weiteren streng geschützten Insekten ist im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Es werden keine Gehölze gefällt, betroffen sind Intensivackerflächen.

Es sind lehmige Böden betroffen, die aufgrund der teilweise über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit besondere Wert- und Funktionselemente aufweisen.

Der Abstand des Grundwassers zur Geländeoberkante steigt von der Uckerniederung rasch an. Es besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber dem flächenhaften Eintrag von Schadstoffen.

Der offene Grabenabschnitt im Feldgehölz fällt zeitweise trocken. Unterhalb des Ackers ist er verrohrt.

Für die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen besitzt die Fläche eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Im Geltungsbereich ist das Landschaftsbild als gering bis mittel zu bewerten, die östlich angrenzende Uckerniederung wird mittel bewertet. Es besteht allgemein eine hohe visuell-ästhetische Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Bandelow ist ein Dorf mit durchschnittlicher Wohnqualität einschließlich eines Wohnumfeldes mit Gärten und Grabeland. Die großflächige PVA wird vom Ort aus nicht zu sehen sein. Bauzeitlich werden temporär sehr geringe Belastungen erwartet, wobei die Zufahrt voraussichtlich über Prenzlau – Schönwerder – Abzweig auf den Feldweg am Südrand von Bandelow erfolgt. Die Wohngebäude des Ortes liegen mehr als 700 m vom Vorhabengebiet entfernt.

Ein lokaler Wander- und Radweg führt an der Nordseite entlang. Der Geltungsbereich ist vorwiegend sichtverschattet durch eine Hecke.



Kultur- und sonstige Sachgüter wie z. B. bekannte Bodendenkmale oder Bodenschätze sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Es werden keine signifikanten Änderungen des Umweltzustandes und der damit verbundenen Wechselwirkungen erwartet. Mikroklimatisch ist durch die Bebauung und Offenhaltung von Teilflächen mit einer diversen Entwicklung zu rechnen.

Durch die Umsetzung des B-Plans für die PVA sind grundsätzlich keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten noch werden diese befördert.

Das geplante Vorhaben ist nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete zu bewirken. Eine echte Alternative für die Nutzung der gegebenen Fläche besteht im Gemeindegebiet nicht.

Durch das Bauvorhaben werden insgesamt geringe-mittlere Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die im Sinne der Umweltverträglichkeit als nicht erheblich einzustufen sind.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nach BNatSchG zu vermeiden, zu mindern und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Durch den Bau der PVA und der Nebenanlagen entstehen folgende Beeinträchtigungen:

- die Voll- und Teilversiegelung von Bodenflächen,
- die Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in sehr geringem Maße Ruderal- und Staudenflur auf dem Zufahrtsweg,
- Beanspruchung von Revieren der Feldlerche, Grauammer und Schafstelze (Stand 2022),
- Austrocknung des Bodens unterhalb der Modultische,
- Veränderung des Landschaftsbildes in einem von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum durch relativ niedrige technische Anlagen, die visuellen Auswirkungen werden durch das Relief und die Gehölzbestände gemindert.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen, die landschaftsgebundene Erholung und die menschliche Gesundheit erwartet.

Folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind in der Bauphase umzusetzen:

- V 6 / V 7 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers
- V 8 Einsatz von Ramm- oder Tellerfundamenten für die Modultische, sofern möglich Einsatz eines ,Kabelpfluges zur Verlegung der Mittelspannungskabel
- V 9 Anlage der Zufahrtswege und Stellflächen als Schotterauftrag auf Geotextil
- V 10 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen gem. § 44 Abs. 1

BNatSchG sind umzusetzen:

V 1_{ART} Vermeidung von Tierverlusten bei Brutvögeln in der Bauphase (inkl. Rückbauphase)

FIRU •——

Vorentwurf Stand 02.03.20222

V 3_{ART} Vermeidung von Tierverlusten bei streng geschützten Reptilien während der Bauphase

V 4_{ART} Vermeidung von Tierverlusten in Baugruben

CEF 1 Anlage neuer Bruthabitate für Bodenbrüter (Anlage von Blühflächen)

Während der Anlage- und Betriebszeit sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) umzusetzen:

V 2_{ART} Vermeidung von Tierverlusten während der Betriebszeit der PVA

V 5_{ART} Minderung der Barrierewirkung für kleine Säugetierarten

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführen:

- A 1 Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland im Geltungsbereich
- A 2 Anpflanzung von Strauchecken am Rand des SO-Gebietes

Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der Maßnahmen A 1 und A 2 sowie CEF 1 vollständig ausgeglichen (vollständiger Text siehe Kapitel 3.6).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 1) vermieden.

Nationale Schutzgebiete und Natura 2000-Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.